

Beherrschungsvertrag

der **HYPOPORT AG**, Klosterstraße 71, 10179 Berlin

(AG Charlottenburg, HRB 74559 B)

- nachfolgend „**Hypoport**“ genannt -

und

der **Dr. Klein & Co. Aktiengesellschaft** (künftig firmierend als Dr. Klein Privatkunden AG)

Hansestraße 14, 23558 Lübeck

(AG Lübeck, HRB 4731 HL)

- nachfolgend „**Dr. Klein**“ genannt -

§ 1 Leitung

- (1) Dr. Klein unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Hypoport. Demgemäß ist die Hypoport berechtigt, dem Vorstand von Dr. Klein hinsichtlich der Leitung der Dr. Klein Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der Dr. Klein obliegt jedoch weiterhin dem Vorstand von Dr. Klein. Die Hypoport kann dem Vorstand von Dr. Klein jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.
- (2) Das Weisungsrecht beginnt mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes von Dr. Klein.

§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1, welches erst nach der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes von Dr. Klein entsteht - für die Zeit ab dem 01. Januar 2017.
- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport und der Hauptversammlung der Dr. Klein geschlossen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Dr. Klein.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Hypoport ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Dr. Klein zusteht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Berlin, den 16. März 2017

HYPOPORT AG

gez. Slabke

(Ronald Slabke)

gez. Trampe

(Hans Peter Trampe)

Dr. Klein & Co. Aktiengesellschaft

gez. Gawarecki

(Stephan Gawarecki)

gez. Neumann

(Michael Neumann)